

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 22/08 R

L 5 KR 38/08 (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 3 KR 170/04 (SG Kiel)

..... ,

Kläger, Beschwerdeführer
und Revisionskläger,

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte, Beschwerdegegnerin
und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. September 2008 werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22.9.2008 in von ihm unterzeichneten und am 27.10.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 24.10.2008 und 25.10.2008 "Revision" und "Beschwerde" eingelegt. Die Revision ist schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, da sie weder im angefochtenen Beschluss des LSG noch durch Beschluss des BSG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Die Beschwerde konnte wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Das ist innerhalb der am 27.10.2008 abgelaufenen Frist nicht geschehen. Die Rechtsmittel entsprechen also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegten Rechtsmittel sind gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

